

DEUTSCHER CLUB FÜR NORDISCHE HUNDE e.V.**ZUCHTORDNUNG****gültig ab: 22.10.2019****Inhaltsverzeichnis**

1	ALLGEMEINES	6
2	ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES FB ZUCHT	7
3	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT - ZÜCHTER.....	8
3.1	Zuchtrecht	8
3.2	Haltungs- und Aufzuchtbedingungen	8
3.3	Kynologisches Wissen	8
3.4	Erstzüchter	8
3.5	Zuchtstättenbesichtigung	8
3.6	Zuchtrechtabtretung	9
4	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT – ZUCHTHUNDE	9
4.1	Grundsätzliches.....	9
4.2	Zuchtzulassung (ZZL)	9
4.3	Zur Zucht NICHT zugelassen.....	10
4.4	Aberkennung der Zuchtzulassung / Einschränkung der Zuchtverwendung	10
4.5	DNA – Analyse	10
4.6	Detaillierte Bestimmungen	10
4.6.1	Phänotypbeurteilung	10
4.6.1.1	Mindestalter	10
4.6.1.2	Beschränkungen	10
4.6.2	Hüftgelenksdysplasie (HD).....	11
4.6.2.1	Voraussetzungen	11
4.6.2.2	Mindestalter	11

4.6.2.3 Beschränkungen	11
4.6.2.4 Obergutachten.....	11
4.6.3 Augenuntersuchungspflicht.....	12
4.6.3.1 Voraussetzungen	12
4.6.3.2 Beschränkungen	12
4.6.3.3 Obergutachten.....	13
4.6.4 Zusätzliche Untersuchungen.....	13
4.7 Formalien der ZZL.....	13
4.8 Sonderfälle	14
4.8.1 Tragend importierte Hündin	14
4.8.2 Register-A-Hunde.....	14
4.8.3 Nachzuchtbeurteilung	14
4.9 Veröffentlichung / Meldepflicht	14
4.9.1 Veröffentlichungen	14
4.9.2 Meldung von bestimmten Erbkrankheiten.....	15
5 ZUCHT	15
5.1 Mindest – und Höchstalter	15
5.1.1 Mindestalter.....	15
5.1.2 Höchstalter	15
5.1.2.1 Rüden.....	15
5.1.2.2 Hündinnen	15
5.2 Schutz der Hündin.....	15
5.2.1 Häufigkeit des Zuchteinsatzes	15
5.2.2 Wurfstärke	15
5.2.3 Kaiserschnitt.....	15
5.3 Inzuchtpaarungen.....	16
5.4 Deckakt	16
5.4.1 Allgemeines.....	16
5.4.2 Deckmeldung	16

5.4.3	Deckentschädigung.....	16
5.4.4	Verwendung ausländischer Deckrüden	16
5.4.4.1	Verwendung von Rüden mit Zuchtzulassung von anderen VDH angeschlossenen Vereinen	17
5.4.5	Künstliche Besamung	17
5.4.6	Deckbuch	17
5.4.7	Zwingerbuch.....	18
5.4.8	Elternschaftsnachweis	18
5.4.8.1	DNA.....	18
5.4.8.2	Kosten	18
5.5	Wurf – Welpenaufzucht – Wurfabnahme	19
5.5.1	Pflichten des Züchters – Allgemeines	19
5.5.2	Wurfmeldung	19
5.5.3	Entwurmung – Impfung	19
5.5.4	Wurfabnahme.....	19
5.5.4.1	Zeitpunkt.....	19
5.5.4.2	Unterlagen.....	20
5.5.4.3	Eintragungen ins Zuchtbuch	20
5.5.4.4	Welpenabgabe	20
5.5.4.5	Kosten	20
5.5.5	Wurfeintragung.....	20
6	ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ	21
6.1	Gültigkeit	21
6.2	Voraussetzungen	21
6.3	Übertragung	21
6.4	Details	21
7	ZUCHTBUCH.....	21
7.1	Allgemein.....	21
7.2	Inhalt.....	22
7.3	Aufbau	22

7.4	Übernahmen.....	22
7.5	Angaben über Hunde mit Zuchtsperre.....	22
8	REGISTER (LIVRE d’attend).....	23
8.1	Register A (für registrierte Hunde).....	23
8.1.1	Eintragungssperre.....	23
8.1.2	Voraussetzung für die Eintragung.....	23
8.1.3	Ablehnung.....	23
9	AHNENTAFEL / REGISTRIERBESCHEINIGUNG.....	24
9.1	Allgemeines.....	24
9.2	Eigentum der Ahnentafel.....	24
9.3	Besitzrecht.....	24
9.4	Beantragung von Ahnentafeln.....	24
9.5	Auslandsanerkennung.....	24
9.6	Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln.....	24
9.7	Eigentumswechsel.....	24
10	GEBÜHREN.....	25
11	VERSTÖßE.....	25
11.1	Allgemeines.....	25
11.2	Eintragungen.....	26
11.2.1	Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet.....	26
11.2.2	Zuchtverbot.....	27
11.2.3	Zuchtverbot oder Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet (6 Monate Frist).....	27
12	EINSPRÜCHE - VERFAHRENSGRUNDSÄTZE.....	27
12.1	Verfahrensgrundsätze.....	27
12.2	Einspruchsrecht.....	<u>27</u>
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	<u>27</u>
13.1	Bekanntgabe.....	<u>27</u>
13.2	Ausnahmegenehmigung.....	28
13.3	Nichtigkeit.....	28

13.4	Änderungen.....	28
13.5	Rassespezifische Anhänge (RSA)	28
14	RASSESPEZIFISCHE ANHÄNGE.....	288
15	ZUCHTWART-AUSBILDUNGSORDNUNG / ZUCHTWART-ORDNUNG	29
16	RASSEBEAUFTRAGTENORDNUNG	33

1 ALLGEMEINES

- 1.1. Der Deutsche Club für Nordische Hunde e. V., nachfolgend DCNH genannt, führt das Zuchtbuch für die durch Satzung und in Abstimmung mit dem Verband für das Deutsche Hunde-wesen e.V. (VDH) betreuten Rassen:

Schlittenhunde	Alaskan Malamute Grönlandshund Samojede Siberian Husky Canadian Eskimo Dog
Nordische Jagdhunde	Finnenspitz Karelischer Bärenhund Norbottenspets Norwegischer Elchhund, grau Norwegischer Elchhund, schwarz Norwegischer Lundehund Ostsibirischer Laika Russisch-Europäischer Laika Schwedischer Elchhund (Jämthund) Westsibirischer Laika
Nordische Hütehunde	Islandhund Lapinkoira Lapinporokoira Norwegischer Buhund Schwedischer Lapphund Schwedischer Vallhund (Västgötaspets)
Asiatische Rassen	Akita Hokkaido (Ainu) Kishu Shiba Kai Shikoku Taiwan Dog Thai Bangkaew Dog Korea Jindo Dog

Eintragungen in das Zuchtbuch bzw. Register des DCNH können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern beantragt werden.

- 1.2. Zweck des DCNH ist die Reinzucht der vom DCNH in der Bundesrepublik Deutschland betreuten Rassen hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard in seiner jeweils gültigen Fassung.

- 1.3. Grundlegend und verbindlich für die Zucht im DCNH ist das internationale Zuchtreglement der F.C.I. sowie die Zuchtordnung des VDH, die Satzung und Ordnungen des DCNH insbesondere die Zuchtordnung (ZO) mit ihren rassespezifischen Anhängen sowie den Mindesthaltebedingungen in ihren jeweils gültigen Fassungen. Darüber hinaus werden zwischen Nichtmitgliedern und dem DCNH Verträge geschlossen. Diese Verträge bilden die Voraussetzung für züchterische Aktivitäten der Nichtmitglieder. Die Verträge werden auf der Grundlage der DCNH/VDH Ordnungen/Satzungen geschlossen.
- 1.4. Treten in einer Phase genetisch bedingte Krankheiten und Defekte auf, wird zur Bekämpfung das vom VDH vorgegebene Phasenprogramm wie folgt angewandt:
- Phase 1: Erfassung erforderlicher Daten
- Phase 2: Auswertung der in Phase 1 erfassten Daten mit wissenschaftlicher Begleitung und Entscheidung über Ergreifung notwendiger Maßnahmen ggfs. Erstellung eines Zuchtprogramms
- Phase 3: Mögliche Konsequenzen nach wissenschaftlicher Begleitung können sein
- Fortsetzung des Zuchtprogramms
 - Modifikation des Zuchtprogramms
 - Einstellung des Zuchtprogramms, da kein weiterer Handlungsbedarf besteht
 - Verabschiedung und Durchführung eines neuen Zuchtprogramms
- 1.5. Die Zuchtordnung des DCNH legt die für diesen Zweck jeweils erforderlichen Regelungen fest, um damit den Züchtern die Möglichkeiten einer seriösen, züchterischen Entfaltung zu geben.
- 1.6. Alle zuchtrelevanten Mitteilungen werden regelmäßig in den Clubnachrichten veröffentlicht. Jede Namens- und Anschriftenänderung eines Züchters sind der Zuchtbuchführenden Stelle umgehend mitzuteilen.

2 ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES FB ZUCHT

2.1. Der FB Zucht (FBZ) untergliedert sich in:

- Leiter des FB Zucht (LFBZ) sowie Stellvertreter und
- Regionalzuchtwarte (RZW).

Der erweiterte FB Zucht (EFBZ) untergliedert sich in:

- FBZ
- Rassebeauftragte (RB).

Der EFB Zucht und die Zuchtwarte (ZW) sind zuständig für die Zuchtleitung, die Zuchtkontrolle und die Zuchtberatung. Details regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs Zucht.

2.2. Den Zuchtwarten obliegt die regionale Überwachung der Zucht, die Beratung der Züchter sowie die Abnahme der Würfe.

2.3. Die kollegiale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, Züchtern und Zuchtgremien ist unerlässlich.

3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT - ZÜCHTER

3.1 Zuchtrecht

Als Züchter gilt der Halter/Besitzer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

3.2 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

Auf Grundlage der DCNH-Mindestanforderungsordnung an die Haltung von Nordischen Hunden (MAO), zusätzlicher rassespezifischer Anforderungen und des Tierschutzgesetzes muss ein Züchter allen von ihm gehaltenen Hunden rassegerechte, sehr gute Haltung und seinen Welpen optimale Aufzuchtbedingungen bieten. Bei allen vom DCNH betreuten Rassen, die im Durchschnitt pro Wurf mehr als 4 Welpen (innerhalb der zurückliegenden 5 Jahre; Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres) geboren haben, dürfen nur max. zwei Würfe pro Zuchtstätte/Hausgemeinschaft gleichzeitig (gerechnet von Wurfstag bis zur vollendeten 8. Lebenswoche) aufgezogen werden, Würfe anderer Rassen, deren Zuchtbuchführung in der Zuständigkeit anderer Verbände liegt, werden auf diese Anzahl angerechnet.

3.3 Kynologisches Wissen

Vor Beantragung einer Neuzüchtererstberatung hat der Antragsteller grundsätzlich an einer Neuzüchterschulung des DCNH teilzunehmen. Die Teilnahme an Neuzüchterschulungen, die von anderen, dem VDH angeschlossenen Vereinen oder vom VDH selbst durchgeführt werden, wird anerkannt. Die Durchführung einer Neuzüchterschulung im Rahmen der Züchtererstberatung durch einen vom DCNH beauftragten Zuchtwart ist unter weiteren Auflagen möglich. Ein Züchter muss über qualifiziertes kynologisches Wissen verfügen. Es müssen ihm über die Zuchtordnung des DCNH und VDH hinaus auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung bestens bekannt sein. Die Züchter sind gehalten, sich auf den die Hundezucht betreffenden Gebieten kontinuierlich weiterzubilden.

Vor Beantragung eines Zwingerschutzes hat der Neuzüchter grundsätzlich an einem vom DCNH e.V. benannten Seminar teilzunehmen. Es müssen ihm über die Zuchtordnung des DCNH und des VDH hinaus auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung bestens bekannt sein. Die Züchter sind gehalten, sich auf den die Hundezucht betreffenden Gebieten kontinuierlich weiterzubilden.

3.4 Erstzüchter

Bevor der erste Wurf gezüchtet werden darf, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Genehmigung eines internationalen Zwingernamenschutzes (Antrag bei der Zuchtbuch-führenden Stelle)
- Zuchtstättenerstbesichtigung, -abnahme und Züchtererstberatung durch einen vom zuständigen Regionalzuchtwart beauftragten Zuchtwart.
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem vom DCNH benannten Seminar.

DCNH-Erstzüchter dürfen im ersten Zuchtgeschehen nur einen Wurf gleichzeitig aufziehen, auch wenn die Zuchtstätte für mehr als einen Wurf abgenommen ist.

3.5 Zuchtstättenbesichtigung

Im Rahmen der Besichtigung der Zuchtstätte wird diese auf der Grundlage der Mindestanforderungsordnung an die Haltung von Nordischen Hunden überprüft und in dem 4seitigen Protokoll von einem Zuchtwart abgenommen. Diese Zuchtstättenabnahme hat grundsätzliche Gültigkeit.

Eine erneute Zuchtstättenabnahme ist notwendig nach

- einer Zuchtpause von mehr als 3 Jahren,
- einem Umzug sowie
- der Erweiterung um eine weitere, vom DCNH e. V. betreute Rasse
- Bauliche Maßnahme oder Veränderungen der Zuchtstätte

Die Kosten für eine Zuchtstättenabnahme hat grundsätzlich der Züchter zu tragen, es sei denn es handelt sich um eine Erstbesichtigung. Der LFBZ oder dessen Beauftragte dürfen jederzeit unangemeldet eine Zuchtstätte besichtigen.

Rechtskräftig erteilte und noch gültige Zuchtstättenabnahmen können mit Beschluss des Fach-bereiches Zucht widerrufen werden, wenn

1. sich zwischenzeitlich die Anzahl der max. zu haltenden Hunde über das im Protokoll festgelegte Maß erhöht hat.
2. sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen gemäß Zuchtordnung und MAO zum Zeitpunkt der Abnahme nicht vorlagen bzw. aktuell nicht mehr vorliegen.

Die Rücknahme tritt mit Bekanntgabe beim Züchter/Zuchtberechtigten in Kraft.

3.6 Zuchtrechtabtretung

Das Mieten von Hunden zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des LFBZ. Mindestens einen Monat vor dem Deckakt ist ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen (empfohlen werden die Vordrucke des VDH). Die Hündin muss ab der dritten Woche vor dem berechneten Wurftermin bis einschließlich zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Zuchttiere, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch/Register des DCNH gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Die Zuchtzulassung von Rüden oder Hündinnen mit alle ihren Erfordernissen obliegt dem Eigentümer unabhängig davon, dass dieser evtl. Zucht- oder Deckrechte an Dritte abgegeben hat.

4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT – ZUCHTHUNDE

4.1 Grundsätzliches

Es darf nur mit gesunden und wesensfesten Hunden der vom DCNH vertretenen Rassen gezüchtet werden, die im Besitz einer gültigen Zuchtzulassung (ZZL) sind und in das deutsche Zuchtbuch übernommen wurden. Die Zuchtzulassung ist gültig ab Zustellung der Belegerlaubnis und oder des Deckscheines.

4.2 Zuchtzulassung (ZZL)

Die Zuchtzulassung ist Pflicht für alle Rassen und besteht aus:

- a) der Phänotypbeurteilung und Formwertbeurteilung mit Schwerpunkt „Wesen“
- b) dem Untersuchungsbefund auf Hüftgelenkdysplasie (HD)
- c) dem Befund der Augenuntersuchung (AU)
- d) Nachweis der Einlagerung von DNA-Material in Form eines Backenabstriches
- e) den rassespezifischen zusätzlichen Voraussetzungen

f) einer Verhaltensbeurteilung in Form von einer

- Leistungsprüfung (LP3, Begleithundeprüfung, Jagdprüfungen etc.) oder
- Verhaltensprüfung anlässlich einer Zuchtzulassung oder
- Verhaltensprüfung im Rahmen einer Ausstellung Formwertbeurteilung (mindestens sehr gut)

Die zur Zuchtzulassung erforderliche Phänotypbeurteilung darf nur von Zuchtzulassungsberechtigten des DCNH erteilt oder verweigert werden, als Formwertnote für den Bereich „Wesen“ muss „sehr gut“ oder besser vergeben sein. Ein Hund mit einer schlechteren Formwertnote kann einmalig einem Gremium aus einem ZZL-Berechtigten und einem Mitglied des Fachbereiches Zucht mit Vetorecht vorgeführt werden, deren Entscheidung ist endgültig.. Die Zuchtbuchführende Stelle trägt die entsprechenden Ergebnisse der ZZL inklusive der Gültigkeitsdauer (Zeitdauer, Zahl der Deckakte, Zahl der Würfe) in die Ahnentafel ein. Für Rüden wird ein Deckschein, für Hündinnen eine Belegerlaubnis ausgestellt.

4.3 Zur Zucht NICHT zugelassen

sind Hunde, die dem Rassestandard nicht genügend entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Skelettanomalien, erbliche Augenkrankheiten, (z.B. PRA, Primärglaukom, HC/grauer Star), Epilepsie, festgestellte mittlere und schwere HD. Register-A-Hunde sind grundsätzlich nicht zur Zucht zugelassen. Weiteres wird in Punkt 4.8.2 geregelt.

4.4 Aberkennung der Zuchtzulassung / Einschränkung der Zuchtverwendung

Die Zuchtzulassung kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer eine Zuchtzulassung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Die Zuchtverwendung kann nachträglich eingeschränkt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer ein Zuchteinsatz nicht im Sinne einer gesunden Zucht zu erwarten ist. Vor Aberkennung oder Einschränkung ist der RB zu hören.

4.5 DNA – Analyse

Ergebnisse aufgrund von wissenschaftlich fundierten molekulargenetischen Untersuchungen können auf Antrag Beschränkungen des Zuchteinsatzes aufheben. Die Entscheidung trifft der FB Zucht in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat des VDH.

4.6 Detaillierte Bestimmungen

4.6.1 Phänotypbeurteilung

Zweck der Phänotypbeurteilung ist es, gesunde, wesensmäßig einwandfreie und den jeweiligen Standardforderungen entsprechende Hunde die Zuchtverwendung im DCNH zu ermöglichen. Hunde mit zuchtrelevanten Mängeln werden von der Zucht ausgeschlossen. Die Phänotypbeurteilung wird von ZZL-Berechtigten durchgeführt und auf einem speziellen ZZL-Schein dokumentiert.

4.6.1.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Phänotypbeurteilung beträgt 12 Monate, wenn in den rassespezifischen Anhängen nicht gesondert aufgeführt.

4.6.1.2 Beschränkungen

Die Phänotypbeurteilung hat grundsätzlich eine Gültigkeit bei Hündinnen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und bei Rüden auf Lebenszeit; es sei denn aus Sicht des Zuchtzulassungsberechtigten sind

die zum Zeitpunkt der Beurteilung vorgestellten Hunde noch nicht ausgereift, mit der Folge, dass die Gültigkeit auf 2 Jahre befristet werden kann.

Bei Auflagen und Einschränkungen bzw. Befristungen, die unabhängig vom Alter erteilt werden können, muss eine erneute Vorstellung erfolgen. Im Falle einer mit Auflage „Nachzuchtbeurteilung“ erteilten ZZL, sind mindestens 50% der Nachkommen zur Nachzuchtbeurteilung heranzuziehen. Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen aufgeführt.

4.6.2 Hüftgelenksdysplasie (HD)

4.6.2.1 Voraussetzungen

Zur Zucht verwendete Hunde müssen auf Hüftgelenksdysplasie (HD) untersucht sein. Für das Röntgen ist der vereinseigene Bewertungsbogen zu verwenden, erhältlich bei der Zuchtbuch-führenden Stelle. Der Röntgen-Tierarzt bestätigt darauf:

- dass er die Identität des Hundes anhand der Ahnentafel überprüft hat,
- dass er den Hund für die Erstellung der Aufnahme ausreichend sediert hat,
- dass keine weiteren Hilfsmittel verwendet wurden.

Die Untersuchung wird vom Röntgen-Tierarzt auf der Ahnentafel eingetragen. Die HD-Untersuchung wird von der zentralen Auswertungsstelle des DCNH ausgewertet. Der Gutachter ist nach den Maßgaben des VDH für den DCNH bestellt. Das Untersuchungsergebnis wird von der Zuchtbuchführenden Stelle in die Ahnentafel eingetragen. Die Röntgenaufnahme für die zentrale Auswertungsstelle darf nur einmal ausgefertigt werden. Der HD-Befund soll zur ZZL vorliegen.

4.6.2.2 Mindestalter

Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 12 Monate, wenn in den rassespezifischen Anhängen nicht gesondert aufgeführt.

4.6.2.3 Beschränkungen

Eine Zuchtzulassung können nur Hunde mit den Befunden HD-A oder HD-B ohne Einschränkung erhalten. Hunde mit dem Befund HD-C können eine Zuchtzulassung nur mit folgenden Auflagen erhalten:

- der Zuchtpartner muss einen Befund von HD-A oder HD-B haben
- die Zuchtzulassung wird für nur einen Wurf mit Nachzuchtbeurteilung gewährt.

Für jeden weiteren Zuchteinsatz müssen mehr als 50% aus dem jeweils vorangegangenen Wurf einen besseren HD-Grad aufweisen.

Ausnahmengenehmigungen kann der FB Zucht in Abstimmung mit dem RB erteilen.

Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen dokumentiert. Hunde mit dem Befund HD-D oder HD-E erhalten ein Zuchtverbot.

4.6.2.4 Obergutachten

Zum HD-Befund der zentralen Auswertungsstelle des DCNH kann der Eigentümer des Hundes Einspruch einlegen und ein Obergutachten beantragen, welches er als verbindlich und endgültig anerkennen muss.

Für das Obergutachten müssen zwei neue Röntgenaufnahmen in den Positionen 1 (gestreckt) und 2 (gebeugt) von einer Universitätsklinik angefertigt werden, die zusammen mit der ersten HD-Aufnahme vom Obergutachter ausgewertet werden.

Unbedingt zu beachten ist der ZO-Punkt „Einsprüche“!

4.6.3 Augenuntersuchungspflicht

4.6.3.1 Voraussetzungen

Alle Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen, sind auf erbliche Augenkrankheiten zu untersuchen. Die Augenuntersuchung (AU) hat durch einen vom DCNH zugelassenen Tierarzt zu erfolgen. In Deutschland sind dies die dem „Dortmunder Kreis“ (DOK) angehörenden Tierärzte oder vergleichbar qualifizierte Fachtierärzte (Facharzt für Augenheilkunde oder Veterinärmediziner mit der Zusatzbezeichnung „Augenkrankheiten“).

In der Regel ist die Augenuntersuchung am Tage der Zuchtzulassung zu machen. Eine AU, die am Tage der Zuchtzulassung gemäß dieser ZO i. V. m. den RSA noch gültig ist, wird als Voraussetzung zur Durchführung der ZZL anerkannt.

~~Rüden und Hündinnen sind von einer erneuten AU befreit.~~ Für Rüden, die nach dem vollendeten 8. Lebensjahr erstmals zur Zucht zugelassen werden sollen, ist eine gültige AU vor-zuweisen.

Für importierte Hunde mit gültigem, anerkanntem Augenuntersuchungsbefund muss bei der ZZL keine Nachuntersuchung erfolgen.

Regeln für die Gültigkeitsdauer der AU und weitere Untersuchungen sind in den rassespezifischen Anhängen dokumentiert.

Das Mindestalter für die Augenuntersuchung beträgt 12 Monate, wenn in den rassespezifischen Anhängen nicht gesondert aufgeführt.

4.6.3.2 Beschränkungen

Von erblichen Augenkrankheiten befallene Hunde erhalten keine Zuchtzulassung. Hunde mit Befunden „vorläufig nicht frei“ erhalten keine ZZL solange kein Befund „frei von erblichen Augenkrankheiten“ vorliegt.

Bei einigen Krankheiten wie z.B. Corneadystrophie, Distichiasis und MPP wird zur Auflage gemacht, dass der Zuchtpartner frei von der entsprechenden Krankheit sein muss. Wurfwiederholungen sind nicht erlaubt, wenn direkte Nachkommen an einer zuchtausschließenden erblichen Augenkrankheit erkrankt sind. Hunde, die bekannte Gen-Träger von PRA sind, erhalten ein Zuchtverbot. Als solche anzusehen sind die Eltern und die Kinder von an PRA erkrankten Hunden. Hunde mit diagnostiziertem erblichem Katarakt erhalten ein Zuchtverbot.

Die Durchführung einer Gonioskopie ist nicht verpflichtend. Soweit i. R. dieser freiwilligen Untersuchung der Befund Dysplasie des Lig. Pectinatum diagnostiziert wird, darf dieser Hund nur mit einem Zuchtpartner verpaart werden, der frei von diesem Befund ist. Dies setzt natürlich voraus, dass bei dem Zuchtpartner ebenfalls eine Gonioskopie durchgeführt wird.

Weitere Regeln sind in den rassespezifischen Anhängen dokumentiert.

4.6.3.3 Obergutachten

a) Zum Augenuntersuchungsbefund kann der Eigentümer des Hundes Einspruch beim LFBZ einlegen und ein Obergutachten beantragen. Dieses ist verbindlich und endgültig. Der Leiter Fachbereich Zucht veranlasst die Einholung eines Obergutachtens. Der Obergutachter sollte möglichst ein Angehöriger einer Universitätsklinik sein.

b) Die beim Obergutachten getroffene Entscheidung ist endgültig.

Unbedingt zu beachten ist der ZO-Punkt „Einsprüche“!

4.6.4 Zusätzliche Untersuchungen

In den rassespezifischen Anhängen befinden sich gegebenenfalls Ausführungen zu bestimmten zusätzlichen Untersuchungen. Diese sind für die jeweilige Rasse verbindlich.

Nachweis der Einlagerung von DNA-Material in Form eines Backenabstriches bei einem vom DCNH benannten Labor. Die Eigentumsrechte an dem DNA-Material werden mit Einlagerung auf den DCNH übertragen. Jeder Zuchtberechtigte hat das Recht, über den DCNH möglich DNA Auswertungen für seinen Hund auf eigene Kosten in Auftrag geben zu lassen.

4.7 Formalien der ZZL

Organisation und Durchführung von ZZL- Veranstaltungen/ Phänotypbeurteilungen sind Aufgabe der LV´s und eines Zuchtwartes des LV, der durch den RZW benannt wird. Der Termin und der zur Phänotypbeurteilung vorgesehene Zuchtzulassungsberechtigte sind beim LFBZ anzumelden. Der FB Zucht kann aus Kostengründen einen anderen Zuchtzulassungsberechtigten zuweisen.

Die Termine müssen rechtzeitig in den CN oder auf der Homepage bekannt gegeben werden.

Anmeldungen zur ZZL müssen fristgerecht, 14 Tage vor dem Termin, dem Veranstalter vorliegen.

ZZL auf Spezialzuchtschauen oder angegliederten Sonderschauen auf CACIB's sind grundsätzlich möglich. Die Anmeldung muss schriftlich vier Wochen formlos vor dem Termin der Zuchtbuchführenden Stelle vorliegen die über alle Ausstellungen, zu denen die Möglichkeit der Zuchtzulassung besteht, eine Liste der angemeldeten Hunde erstellt. Je Ausstellung dürfen max. 5 Hunde zur Zucht zugelassen werden. Die Gebühren müssen spätestens eine Woche vor dem Termin auf dem Konto des DCNH eingegangen sein. Die entsprechenden Formulare werden dem Sonderleiter zugestellt.

In besonders begründeten Einzelfällen kann beim FBZ eine Sonder-ZZL beantragt werden.

Die ZZL-Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob die ZZL erteilt wird.

Zur ZZL sind vorzulegen:

- die Abstammungsurkunde
- das HD-Gutachten
- der Befund der Augenuntersuchung
- weitere rassespezifische Untersuchungen

Soweit zum Zeitpunkt der ZZL noch nicht alle zur Zucht notwendigen Unterlagen (HD; AU; Nachweis der Einlagerung von DNA-Material in Form eines Backenabstriches) vorliegen, sind diese ab der

Phänotypbeurteilung innerhalb von 8 Wochen der ZB-Stelle nachzureichen. Werden diese fehlenden Unterlagen nicht in dieser Frist nachgereicht, verfällt die vorläufige ZZL und ist erneut durchzuführen.

4.8 Sonderfälle

4.8.1 Tragend importierte Hündin

Tragend importierte Hündinnen mit F.C.I. anerkannten Ahnentafeln werden in das Zuchtbuch des DCNH übernommen. Die ZZL ist innerhalb von 6 Monaten nach Wurfdatum nachzuholen.

Das gleiche Verfahren gilt für die Übernahme aus einem anderen VDH-Verein. Das Risiko trägt der Züchter.

4.8.2 Register-A-Hunde

In begründeten Einzelfällen können Register-A-Hunde nach Genehmigung des FBZ zur Zuchtzulassung zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die HD-Untersuchung muss mit HD-A oder HD-B ausgewertet sein.
- Die rassespezifische Arbeitsprüfung wurde abgelegt.
oder alternativ
- Auf drei Zuchtschauen wurde von zwei verschiedenen DCNH-Spezialzuchtrichtern die Formwertnote 'Vorzüglich' in der offenen Klasse vergeben; mindestens eine Bewertung muss auf einer Bundessieger- bzw. Europasieger-Zuchtschau im Bereich des VDH oder Clubsieger-Zuchtschau erworben sein.
- Der Antrag auf Durchführung einer Zuchtzulassung bei allen Schlittenhunderassen setzt voraus, dass diese Hunde über einen Arbeitsnachweis der Leistungsprüfung 2 verfügen und zusätzlich die zuvor erläuterten Bewertungen anlässlich der Teilnahme an Ausstellungen erhalten haben.
- Der Hund muss ein durch den DCNH zu benennendes Labor zertifiziertes DNA-Profil vorweisen.

Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen aufgeführt.

Die ZZL kann jeweils nur für einen Wurf mit Nachzuchtbeurteilung des gesamten Wurfes erteilt werden.

4.8.3 Nachzuchtbeurteilung

Das Mindestalter für die zur phänotypischen Nachzuchtbeurteilung vorgestellten Nachkommen beträgt 12 Monate. Zur Durchführung einer phänotypischen Nachzuchtbeurteilung berechtigt sind ZZL-Berechtigte Personen des DCNH.

Vorzustellen sind mindestens 50% der eingetragenen Nachkommen.

4.9 Veröffentlichung / Meldepflicht

4.9.1 Veröffentlichungen

Alle neu geschützten Zwingernamen, Deck- und Wurfmeldungen, zur Zucht zugelassenen und nicht zur Zucht zugelassenen Hunde (mit Angabe des Grundes), Untersuchungsergebnisse über HD, Augenuntersuchungen, Patella usw., sowie verstorbene Hunde (mit Angabe der Todesursache) werden

bei der Zuchtbuchführenden Stelle registriert und regelmäßig in den DCNH-Clubnachrichten veröffentlicht.

4.9.2 Meldung von bestimmten Erbkrankheiten

Alle Züchter müssen die ihnen bekannt werdenden Fälle von progressiver Retina-Atrophie (PRA), Linsenluxation (LL), hereditärer Katarakt (HC), mittlerer und schwerer Hüftgelenksdysplasie (HD), erbter Polyneuropathie (PN), sowie Fälle von angeborener einseitiger oder beidseitiger Taubheit bei Hunden aus eigener Zucht unverzüglich dem LFBZ und RB melden. Außerdem hat ein Züchter alle von ihm gezüchteten Hunde zu melden, von denen ihm bekannt wird, dass sie Gen-Träger für PRA und/oder LL und/oder PN sind.

5 ZUCHT

5.1 Mindest – und Höchstalter

5.1.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt bei Rüden 12 Monate, bei Hündinnen 15 Monate.

Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen aufgeführt.

5.1.2 Höchstalter

5.1.2.1 Rüden

Rüden können zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden.

Weitere oder abweichende Regelungen sind gegebenenfalls in den rassespezifischen Anhängen aufgeführt.

5.1.2.2 Hündinnen

Hündinnen können maximal bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in der Zucht Verwendung finden. Ausnahmen für einen weiteren Wurf können nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen genehmigt werden. Der Antrag ist mit beigefügter tierärztlicher Bescheinigung schriftlich und rechtzeitig beim LFBZ zu stellen.

5.2 Schutz der Hündin

5.2.1 Häufigkeit des Zuchteinsatzes

Es ist nicht erlaubt, die Hündin für mehr als 1 Wurf pro Kalenderjahr zur Zucht einzusetzen. Stichtag ist der Wurfstag.

5.2.2 Wurfstärke

Hündinnen, die aus dem letzten Wurf mehr als 6 Welpen aufgezogen haben, einschließlich Ammenaufzucht, dürfen frühestens nach 365 Tagen ab dem Wurfdatum wieder belegt werden. Es erfolgt ein entsprechender Eintrag in den Abstammungsnachweis durch die Zuchtbuchführende Stelle.

5.2.3 Kaiserschnitt

Eine Hündin, die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden wurde, darf mit Rücksicht auf ihre Gesundheit nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

5.3 Inzuchtpaarungen

Regelungen zur Vermeidung von Gen-Verlust:

- a) Inzestverpaarungen (Vollgeschwister, Eltern-Kind-Verpaarungen) sind verboten. Bei Zu-widerhandlung erhalten die Welpen aus solchen Verpaarungen ein Zuchtverbot.
- b) Der Inzuchtkoeffizient der Verpaarungen darf nicht höher als 12,5 % sein. Der Ahnenverlust-koeffizient darf nicht niedriger als 70 % sein. Beide Werte sind über vier Generationen zu berechnen; diese Werte können beim DCNH abgefragt werden. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des FB Zucht.

5.4 Deckakt

5.4.1 Allgemeines

Deckrüden dürfen nur in vom VDH/F.C.I. anerkannten Zuchtverbänden zur Zucht eingesetzt werden. Vor dem Deckakt haben Züchter und Rüdenbesitzer die Gültigkeit von Deckschein und Belegerlaubnis zu überprüfen und sich über eventuelle Auflagen zu informieren. Zuchttiere, die im Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des DCNH gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden. Es ist keinesfalls gestattet die Hündin während der Hitze von mehr als einem Rüden decken zu lassen.

5.4.2 Deckmeldung

Der Züchter ist verpflichtet den Deckakt innerhalb von 14 Tagen zu melden. Dazu werden Deckschein und Belegerlaubnis ausgefüllt und unterschrieben an die Zuchtbuchführende Stelle geschickt.

5.4.3 Deckentschädigung

Die Deckentschädigung ist ausschließlich die Angelegenheit von Züchter und Deckrüdenbesitzer. Schriftliche Vereinbarungen werden dringend empfohlen.

5.4.4 Verwendung ausländischer Deckrüden

Jede Verwendung eines ausländischen Deckrüden bedarf der vorherigen Genehmigung des RZW. Die Genehmigung wird zur Erzielung eines Wurfes bezogen auf eine zu benennende Zuchthündin erteilt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung über eine gültige Zuchtzulassung verfügen muss. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der Läufigkeit zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Bleibt eine Hündin nach einem genehmigten Deckakt des ausländ. Deckrüden leer, darf die Deckung ohne erneute Genehmigung wiederholt werden, unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen medizinischen Untersuchungen aktuell und ohne zuchtausschließenden Befund sind.

Ausländische Deckrüden müssen in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein. Sie müssen weiter den zuchtrelevanten Anforderungen des DCNH entsprechen. Befunde über HD, AU, Patella usw. werden anerkannt, soweit diese von vergleichbaren Fachtierärzten bzw. offiziellen Auswertungsstellen erstellt wurden. Eine gültige ZZL aus diesen Ländern wird anerkannt.

Für Deckrüden aus Ländern in denen keine vergleichbaren ZZL-Vorschriften gelten muss der Hündinnenbesitzer dafür Sorge tragen, dass der Rüde den Anforderungen des DCNH genügt. (siehe rassespezifische Anhänge)

- a) Eine Deckgenehmigung für ausländische Deckrüden im Alter von unter 15 Monaten kann durch Ausstellungsbewertungen (mindestens sehr gut in der Jugend, Zwischen, Offenen Klasse oder Gebrauchshundeklasse) durch anerkannte Zuchtrichter ersetzt werden. Im Falle der Anerkennung einer entsprechenden Ausstellungsbewertung in der Jugendklasse muss der Deckrüde zum

Zeitpunkt der maßgeblichen Ausstellung das Mindestalter nach Ziffer 5.1.1. dieser ZO oder das im Rassespezifischen Anhang für die jeweilige Rasse abweichend geregelte Mindestalter erreicht haben. Alternativ wird eine spezielle Beurteilung von DCNH-Spezialzuchtrichtern, die über eine Zuchtzulassungsberechtigung verfügen, anerkannt.

Für ausländische Deckrüden im Alter unter 15 Monaten können mind. 2 Ausstellungsergebnisse vorzüglich in der Jugendklasse anerkannt werden.

- b) Ausländische Deckrüden die sich in Deutschland mehr als insgesamt 6 Monate befinden, müssen zur weiteren Zuchtverwendung innerhalb des DCNHs in das Zuchtbuch eingetragen und zu einer regulären Zuchtzulassung vorgestellt werden.

Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung des LFBZ in Abstimmung mit dem zuständigen Rassebeauftragten. HD-Auswertungen der Grade OFA „Excellent“ und „Good“ werden anerkannt. Eine OFA „Fair“ Röntgenaufnahme bedarf der nochmaligen Auswertung durch die zentrale Auswertungsstelle.

5.4.4.1 Verwendung von Rüden mit Zuchtzulassung von anderen VDH angeschlossenen Vereinen

Die Zuchtverwendung von Rüden, denen von anderen im VDH angeschlossenen Vereinen die Zuchtzulassung zuerkannt wurde, ist möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass analog alle nach der DCNH Zuchtordnung vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

5.4.5 Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung muss vorher bei einem Mitglied des FB beantragt und von diesem genehmigt werden. Die ZZL – relevanten Bedingungen (siehe rassespezifische Anhänge) sind einzuhalten.

Die Samengewinnung und –übertragung darf nur von Tierärzten vorgenommen werden. Der Tierarzt, der die Samengewinnung vornimmt, attestiert die Identität des Rüden. Der Tierarzt, der die Besamung vornimmt bestätigt, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt wurde. Weiterhin müssen Ort und Zeit der Besamung, Name und Zuchtbuchnummer der Hündin und Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein. Dem Tierarzt sind Abstammungsnachweis von Rüde und Hündin zum Vergleich der Zuchtbuchnummer und Identifikationsnummer (Tätowierung, Chip) vorzulegen.

Die Verwendung von Sperma von bereits verstorbenen Rüden, setzt voraus, dass zur Lebenszeit diese eine regelkonforme Zuchtzulassung hatten bzw. die Voraussetzungen hierzu (vgl. ausländische Deckrüden) vorlagen.

Die Verwendung von konserviertem Sperma von inzwischen kastrierten Rüden setzt voraus, dass diese unter den üblichen Voraussetzungen (HD, AU, Patella ...) zur Zucht zugelassen werden. Die Phänotyp-Beurteilung kann dabei auch nach der Kastration erfolgen ohne negative Beurteilung von evtl. durch den Hormonentzug bedingten Fell-, Wesens- oder anderen Veränderungen. Die Jungrüden müssen vor Abnahme des Spermas einem ZZL-Berechtigten vorgestellt werden, der bescheinigt, dass beide Hoden abgestiegen sind.

5.4.6 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer führt ein stets aktualisiertes Deckbuch mit mindestens folgenden Eintragungen:

- Zu – und Abgänge von Deckrüden

- Name, Zuchtbuchnummer, Wurfdatum der belegten Hündin mit Anschrift des Eigentümers, Decktag, Wurfstag und Wurfstärke

ZW´e haben jederzeit das Recht das Deckbuch einzusehen.

5.4.7 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein stets aktualisiertes Zwingerbuch mit mindestens folgenden Eintragungen zu führen:

- Zu – und Abgänge von Zuchttieren
- Name, Zuchtbuchnummer und Wurfdatum des verwendeten Deckrüden mit Anschrift des Eigentümers
- Decktag, Wurfstag und Wurfstärke
- Abgänge von Jungtieren durch Verkauf, Tod oder Tötung etc.
- Wurmkuren und Impfungen
- Wiegeliste der Welpen
- Läufigkeiten der Hündinnen
- ZO des DCNH
- Zutreffende(r) Rassestandard(s).

ZW´e haben jederzeit das Recht das Zwingerbuch einzusehen.

5.4.8 Elternschaftsnachweis

5.4.8.1 DNA

Der Fachbereich Zucht kann Elternschaftsnachweise durch ein von ihm bestimmtes Auswertungsinstitut als Voraussetzung für die Eintragung eines Wurfes ins Zuchtbuch/Register fordern. Ein vom LFBZ beauftragter ZW überwacht die Entnahme einer Probe von DNA-fähigem Material. Der LFBZ kann eine Entnahme der Probe durch einen von ihm zu benennenden Tierarzt genehmigen. Für diesen Fall ist eine Bestätigung der Identität des Hundes durch einen Tierarzt erforderlich. Der FBZ entscheidet nach Vorliegen des Gutachtens über die Eintragung. Die Entscheidung des FBZ ist bindend.

Werden Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, dürfen Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausgestellt werden.

Werden Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, der bereits über einen Abstammungsnachweis verfügt, darf eine entsprechende Zuchtzulassung erst erteilt werden, wenn die zur Klärung der Abstammung erforderlichen Elternschaftsnachweise erbracht wurde.

5.4.8.2 Kosten

Bei Verpaarungen, die zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht den Zuchtregeln entsprachen, trägt immer der Züchter die Kosten der Analyse.

Bei Verpaarungen die zum Zeitpunkt des Deckaktes den Zuchtregeln entsprachen,

- gehen die Kosten zu Lasten des Züchters, wenn die DNA – Analysen der Welpen mit denen der Elterntiere nicht übereinstimmen.
- gehen die Kosten zu Lasten des DCNH, wenn die DNA – Analysen der Welpen mit denen der Eltern übereinstimmen.

5.5 Wurf – Welpenaufzucht – Wurfabnahme

5.5.1 Pflichten des Züchters – Allgemeines

Der Züchter ist verpflichtet Mutterhündin und Welpen in bestem Pflegezustand zu halten. Grundsätzlich sind Würfe mit überdurchschnittlicher Wurfgröße durch intensive Betreuung durch den Züchter und frühe Zufütterung aufzuziehen. Sollten Probleme mit der Mutterhündin auftreten, kann auch eine Ammenaufzucht erfolgen. Diese ist dem RZW umgehend zu melden.

5.5.1.1 Bei der Abgabe der Welpen ist der Züchter verpflichtet, den Welpenkäufern eine Kopie des Zuchtwartberichtes auszuhändigen und diesen ggf. zu erläutern.

5.5.1.2 Um eine Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, meldet der Züchter, das Einverständnis der Käufer vorausgesetzt, Namen und Adressen der Welpenkäufer an die Zuchtbuchführende Stelle des DCNH. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

5.5.1.3 Das Veräußern und/oder die Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder an den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit dem Ausschluss aus dem Verein und Zuchtbuchsperrung geahndet.

5.5.2 Wurfmeldung

Der Züchter ist verpflichtet jeden Wurf (auch Würfe, die zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht dem Zuchtreglement entsprechen) innerhalb von 14 Tagen der zuchtbuchführenden Stelle zu melden (Wurfmeldeformular). Alle Würfe unterliegen der Zuchtkontrolle.

Das Leerbleiben der Hündin muss innerhalb von 2 Wochen nach dem errechneten Wurftermin gemeldet werden. Erstzüchter sollten bereits nach der Belegung ihrer Hündin mit ihrem zuständigen ZW Kontakt aufnehmen, damit eine gute Betreuung und Beratung gewährleistet werden kann. Zusätzlich sollte ein Termin zur Erstbesichtigung des Wurfes innerhalb der ersten 2 Wochen vereinbart werden.

5.5.3 Entwurmung – Impfung

Jeder Welpen muss vor der ersten Impfung ausreichend (mindestens 3 x) entwurmt werden. Bei alternativen Verfahren ist der Nachweis einer dreimaligen negativen Kotprobe zu erbringen. Jeder Welpen muss von einem Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose und Leptospirose (SHPL) geimpft sein. Der Impfausweis muss vollständig ausgefüllt sein und ist dem Welpenkäufer auszuhändigen.

5.5.4 Wurfabnahme

5.5.4.1 Zeitpunkt

Der Züchter vereinbart mit dem Zuchtwart seiner Wahl den Termin zur Wurfabnahme. Diese findet im Beisein der Mutterhündin nach Vollendung der 7 und spätestens bis zur vollendeten 12 Lebenswoche statt. (in gesonderten Fällen auch bis zur 16. Woche mit Genehmigung des RZW).

Im Rahmen der Wurfabnahme findet gleichzeitig eine Besichtigung/Kontrolle der Aufzuchtstätte/Zwinger statt.

Der ZW dokumentiert die Wurfabnahme auf dem Zuchtwartbericht. Der Züchter erhält je eine Kopie des Wurfantrages und des Zuchtwartberichtes.

Alle Welpen müssen bei Wurfabnahme durch einen Transponder (Mikro-Chip) nach ISO Norm 11784 gekennzeichnet sein. Unterlagen

Zur Wurfabnahme sind dem ZW folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zwingerbuch
- Wiegeliste der Welpen
- Wurfantrag mit Tätö-Nummern
- Anlage zum Wurfantrag mit Barcode der Transponder
- Impfpässe der Welpen und anderen Hunde

5.5.4.2 Eintragungen ins Zuchtbuch

Werden bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart bei den Welpen Mängel (z.B. Gebissanomalie, Felllänge) festgestellt, erhalten diese den Zuchtbucheintrag „Zuchtbeobachtung wegen...“. Zuchtausschließende Fehler wie „Knickrute“, „Spaltrachen“ führen zur Eintragung „Zuchtverbot“.

5.5.4.3 Welpenabgabe

Ein Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden.

5.5.4.4 Kosten

Für die Wurfabnahme erhält der ZW vom Züchter eine Aufwandsentschädigung gemäß der DCNH Kostenordnung.

5.5.5 Wurfeintragung

Zur Wurfeintragung müssen folgende Unterlagen bei der Zuchtbuchführenden Stelle eingereicht werden:

- DCNH – Wurfantrag
- Original - Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Zuchtwartbericht
- Protokoll der Zwingerüberprüfung
- eventuell Nachweise von errungenen Titeln und/oder abgelegten Leistungsprüfungen der Vorfahren. (Später eingereichte Titel der Vorfahren werden nicht nachgetragen.)

Nach erfolgter Eintragung werden die Abstammungsnachweise ausgefertigt und dem Züchter direkt zugestellt.

Bei der Vergabe der Welpennamen ist folgendes zu beachten:

Alle Welpen eines Wurfes müssen verschiedene Namen mit demselben Anfangsbuchstaben haben (1. Wurf – A, 2. Wurf – B usw.) die sich aus einer Abfolge von Buchstaben zusammensetzen, als Sonderzeichen sind nur Bindestrich und Apostroph zulässig. Die kompletten Namen (Rufnamen und Zwingernamen) dürfen nicht mehr als 40 Schreibstellen haben.

Eintragungen, die beantragt werden, nachdem die Welpen das Alter von 4 Monaten überschritten haben, können nur noch als Einzeleintragung gegen erhöhte Gebühr vorgenommen werden.

Der LFBZ kann die Einzeleintragung ablehnen, wenn ein solcher Eintrag dazu dienen soll, den Grundsatz der Wurfmeldung zu umgehen.

6 ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

6.1 Gültigkeit

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes.

Eine Wurfeintragung in das Zuchtbuch des DCNH ohne einen F.C.I. - geschützten Zwingernamen ist nicht möglich. Jeder Züchter im DCNH darf nur über einen F.C.I. - geschützten Zwingernamen verfügen. Der Zwingernamenschutz wird nur natürlichen Personen erteilt, die im DCNH als Vollmitglied bez. auch Nichtmitgliedern, soweit ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag besteht.

6.2 Voraussetzungen

Vor der Erteilung eines Zwingernamenschutzes muss der Antragsteller nachweisen, dass er über ausreichende kynologische und züchterische Kenntnisse verfügt, nachzuweisen über den formellen, schriftlichen Wissenstest. Der Wissenstest gilt mit 75% richtig beantworteter Fragen als bestanden. Beim Verfehlen der 75% Quote ist der Test frühestens nach 3 Monaten zu wiederholen. Einen entsprechenden Termin zur Wiederholung des Wissenstests koordiniert die Zuchtbuchstelle. Bis zur erfolgreichen Absolvierung des Wissenstests ruht die weitere Bearbeitung der Zuchtstättenabnahme. Der Wissenstest ist einzureichen mit dem Zuchtstättenprotokoll, und die künftige Zuchtstätte in allen Punkten den Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden im DCNH entspricht. Der Zwingernamenschutz kann nur erteilt werden, wenn alle hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Beantragung des Zwingernamens verpflichtet sich der Antragsteller, die vom DCNH vertretenen Rassen ausschließlich im DCNH zu züchten. Des Weiteren erklärt er, den zu schützenden Namen bisher nicht außerhalb der F.C.I. verwendet zu haben.

6.3 Übertragung

Die Übertragung eines Zwingernamens an Verwandte ersten oder zweiten Grades ist zulässig. Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

6.4 Details

Weitergehende Ausführungen zum Zwingerschutz regelt die VDH Zuchtordnung.

7 ZUCHTBUCH

7.1 Allgemein

Der DCNH führt nach den Vorgaben des VDH ein eigenes Zuchtbuch mit einem angeschlossenen Register (Livre d'attend). Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um

eine Zuchtbuch- oder Register- Eintragung handelt. Die Überwachung der Zuchtbuchführung obliegt dem LFBZ. Das Zuchtbuch des DCNH ist die Grundlage für die verantwortungsvolle und kynologisch sinnvolle Zucht der vom DCNH vertretenen Rassen.

Zuchtbuch und Register des DCNH werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, -der Versand erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege. Allen anderen Mitgliedern steht der Kauf - soweit vorhanden - frei.

7.2 Inhalt

Im Zuchtbuch und dem Anhang werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des DCNH unterliegen, und Einzeleintragungen von Hunden verzeichnet.

7.3 Aufbau

Das Zuchtbuch wird nach Rassen getrennt geführt. Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Würfe werden unter Angabe des Züchters und der Zahl der geborenen und verbliebenen Welpen, getrennt nach Geschlecht, eingetragen. Ingetragene werden die Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip-, Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Augenfarbe (bei SH).

Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Vorfahren, ihre Fellfarbe und Augenfarbe (bei SH), ihre anerkannten Siegertitel und Leistungszeichen.

Ferner werden nach Möglichkeit alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. vorhandene Wolfskrallen.

7.4 Übernahmen

Hunde mit anerkannter VDH/F.C.I. - Abstammung werden in das Zuchtbuch/Register des DCNH übernommen. Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

7.5 Angaben über Hunde mit Zuchtverbot

Der DCNH führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtverbot eingetragen sind.

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über das Vorliegen dieser Fälle entscheidet der FBZ.

8 REGISTER (LIVRE d'attend)

Der DCNH führt als Anhang des Zuchtbuches ein Register. In dieses werden Hunde ein-getragen, deren Abstammung nicht eindeutig über drei Generationen in von der F.C.I. an-erkannten Zuchtbüchern nachzuweisen ist.

8.1 Register A (für registrierte Hunde)

In einem zusätzlich geführten Register A werden die Hunde aufgenommen, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen dem F.C.I. Rassestandard entsprechen. Registrierungen sind Phänotypbeurteilungen und keine Reinrassigkeitsbescheinigungen.

Voraussetzung für die Registrierung jedes Hundes ist die Erstellung eines DNA-Profiles durch ein seitens des DCNH zu benennendes Labor, sowie die Vorlage von drei aussagekräftigen Fotografien des Hundes: von vorn und von beiden Seiten (jeweils Standbilder). Die Bilder dürfen auch als Datei eingereicht werden.

Die Registrierung berechtigt den registrierten Hund auf Sport-Veranstaltungen, je nach Regularien des Veranstalters in einer Rassehund-Klasse zu starten. Außerdem berechtigt sie zur Ausstellung des Hundes auf VDH termingeschützten Hundeausstellungen. Die Registrierung berechtigt nicht dazu, den Hund zur Zucht einzusetzen. Hierzu ist eine Zuchtzulassung erforderlich, wie sie unter ZO 4.8.2 beschrieben ist.

Die Registrierung kann u. a. verweigert werden, wenn:

- Nicht alle o. g. Voraussetzungen vorliegen
- Das äußere Erscheinungsbild dem gültigen FCI-Standard nicht entspricht.

Die Hunde werden mit ihrem Rufnamen, dem Zunamen des Eigentümers, dem Geburtsdatum (falls bekannt), der Fell- und Augenfarbe und der Chip-Nummer eingetragen. Zusätzlich werden Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden ZZL-Berechtigten aufgeführt.

8.1.1 Eintragungssperre

Hunde, die zwar phänotypisch einer Rasse zu zuordnen sind, bei denen aber begründete Zweifel an der Reinrassigkeit bestehen oder die nachweislich von im Zuchtbuch stehenden Eltern abstammen, werden nicht registriert. Eintragungssperre in das Register A besteht auch für Hunde, die aus nicht gemeldeten Würfen eines DCNH-Mitgliedes stammen.

8.1.2 Voraussetzung für die Eintragung

Die Phänotypbeurteilung erfolgt frühestens im Alter von 15 Monaten durch einen ZZL-Berechtigten im Beisein eines Mitgliedes des Fachbereiches Zucht mit Vetorecht. Auf Antrag kann als 2. Person auch ersatzweise ein zuchtzulassungsberechtigter Spezialzuchtrichter anstatt des Mitgliedes des FB-Zucht zur Durchführung der Registrierung durch den Leiter FBZ genehmigt werden.

8.1.3 Ablehnung

Bei einer abgelehnten Registrierung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Ein Einspruchsrecht laut ZO ist möglich.

Unbedingt zu beachten ist der ZO-Punkt „Einsprüche“!

9 AHNENTAFEL / REGISTRIERBESCHEINIGUNG

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch. Alle zuchtrelevanten Daten des Hundes werden auf der Ahnentafel vermerkt. Weiterhin können auch Zuchtschauerfolge, Siegertitel und Leistungsnachweise dort vermerkt werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafeln-Zweitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DCNH. Der DCNH kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes, die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.–

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- Der Eigentümer des Hundes.
- Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.
- Der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem DCNH besteht nur solange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der DCNH kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht nicht aus der Ahnentafel, kann der DCNH die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch die zuchtbuchführende Stelle, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland kann für die Ahnentafeln eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den DCNH zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

Im Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in den CN fertigt der DCNH nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühr. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neu ausgestellte Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum der Übergabe vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10 GEBÜHREN

Die für die Zucht geltenden Gebühren sind in der Gebührenordnung enthalten.

11 VERSTÖßE

11.1 Allgemeines

Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung des DCNH obliegt dem FB Zucht und seinen Organen.

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung und/oder die tierschutzrechtlichen Bestimmungen kann eine Ermahnung, Verwarnung, ein Verweis, Geldbuße, und/oder eine befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Weiter können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Beantragung der Löschung des FCI Zwingernamens beim VDH und anderer Eintragungen im Zuchtbuch
- Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- Aberkennung von unrechtmäßig erworbenen Siegertiteln
- Widerruf /Rücknahme von Genehmigungen aus triftigem Grund (u. a. Zuchtzulassungen, Zuchtstättenabnahmen)
- Widerruf/Rücknahme von Ernennungen

Vor Verhängung einer dieser Maßnahmen ist der/die Züchter/in anzuhören.

Darüber hinaus ist der FBZ berechtigt, gegenüber dem Züchter den Zuchteinsatz eines bestimmten Hundes zu verbieten. Dieses **Zuchtverbot** bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.

Unbeschadet der Verhängung eines Zuchtverbotes gem. § 11.2.1 bis 2.3 sind dauerhafte Zuchtverbote insbesondere zu verhängen, wenn:

- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde

Zuchtbuchsperrung

Die Zuchtbuchsperrung ist die gegen einen Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,

- ungewollte Deckakte.

Die Sperrung des Zuchtbuches schließt immer die Sperrung des Zwingernamens ein

11.2 Eintragungen

Eintragung bei Nichteinhaltung:

- „nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet“
- „Zuchtverbot“
- „Zuchtsperre“
- In den rassespezifischen Beiblättern können zusätzlich zu den unter 11.2.1 bis 11.2.4 genannten Verstößen weitere Fälle aufgeführt sein!

11.2.1 Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet

Die Eintragung „Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet“ erhalten Welpen in folgenden Fällen:

- Ein internationaler Zwingerschutz liegt zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht vor.
- Ein Rüde mit ZZL ist zum Zeitpunkt des Deckaktes noch zu jung.
- Eine Hündin wird ohne Genehmigung nach Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht eingesetzt.
- Eine Hündin mit ZZL ist zum Zeitpunkt des Deckaktes noch zu jung. Darüber hinaus wird ein befristetes Zuchtverbot auferlegt.
- Eine Hündin hat innerhalb eines Kalenderjahres einen zweiten Wurf. Darüber hinaus wird ein befristetes Zuchtverbot verhängt.
- Eine Hündin, deren Zuchteinsatz wegen Großziehens von mehr als 6 Welpen für 365 Tage verboten ist, wird vor Ablauf dieses Zuchtverbotes wieder belegt. Darüber hinaus wird ein befristetes Zuchtverbot verhängt.
- Ein Hund, dessen ZZL abgelaufen ist, wird zur Zucht eingesetzt.
- Bei der Wurfabnahme kann der vorgeschriebene tierärztliche Impfnachweis nicht vorgelegt werden.
- Bei der Wurfabnahme werden Mängel (siehe MAO) bei der Zuchtstätte festgestellt.
- Die Zuchtstätte ist nicht abgenommen (z.B. nach Umzügen).
- Eine Hündin wird ohne Genehmigung künstlich besamt.
- Ein ausländischer Deckrüde wird ohne Genehmigung eingesetzt
- Nicht alle Welpen im Wurf haben den gleichen Vater (Nachweis über DNA-Analyse)
- Wenn die Bestimmungen des RSA nicht eingehalten worden sind.
- Auflagen der ZZL wurden nicht beachtet
- Maßgaben des Zuchtstättenprotokolls wurden nicht beachtet

11.2.2 Zuchtverbot

Welpen aus einer nicht genehmigten Halbgeschwisterverpaarung / (Inzuchtkoeffizient > 12,5%) erhalten den Eintrag „Zuchtverbot“. Weiteres siehe auch rassespezifische Anhänge.

11.2.3 Zuchtverbot oder Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet (6 Monate Frist)

In den nachfolgend beschriebenen Fällen erhalten Welpen den Eintrag „Nicht nach den Zuchtregeln des DCNH gezüchtet“, wenn alle fehlenden Zucht Voraussetzungen innerhalb von 6 Monaten nachgeholt werden. Andernfalls erfolgt der Eintrag „Zuchtverbot“.

- Der zur Zucht eingesetzte Rüde hat keine gültige ZZL.
- Eine Hündin ohne gültige ZZL ist zum Zeitpunkt des Deckaktes noch zu jung. Darüber hinaus wird in jedem Fall ein befristetes Zuchtverbot verhängt.
- Die zur Zucht eingesetzte Hündin hat keine gültige ZZL.

Den Eintrag Zuchtverbot erhalten Welpen, die aus Verpaarung zweier Elterntiere entstanden sind, die nach den jeweils gültigen Regeln der Zuchtordnung des DCNH nicht miteinander hätten verpaart werden dürfen.

12 EINSPRÜCHE - VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

12.1 Verfahrensgrundsätze

Die Überwachung dieser ZO obliegt den Zuchtgremien. Jedes Mitglied der Zuchtgremien ist verpflichtet, dem LFBZ unverzüglich ihm zur Kenntnis gelangte Verstöße gegen die Regelungen der ZO unter Angabe des Sachverhaltes und der Mitteilung von Beweismitteln anzuzeigen. Der FBZ prüft den mitgeteilten Sachverhalt und ordnet die Erhebung nach der Gebührenordnung zur Zuchtordnung dafür vorgesehenen Gebühren sowie die Eintragung von Vermerken in die Ahnentafeln an. Darüber hinaus entscheidet er über die Maßnahmen gem. § 11 dieser Zuchtordnung. Bei Verdacht der Verwirklichung von Verstößen gegen die Satzung und anderen Ordnungen, die zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder Nebenfolge führen können, informiert der Leiter des FBZ schriftlich den Vorstand. Dieser entscheidet nach Ermittlung des Sachverhaltes über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach der RaDo.

Zuchtvergehen/strafen werden nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Zuchtverstoß nicht mehr berücksichtigt. Bei einem erneuten Verstoß innerhalb dieser Frist verlängert sich die Frist um weitere 5 Jahre.

12.2 Einspruchsrecht

Einsprüche gegen ZZL-Urteile, HD-Gutachten, Ergebnisse von Augenuntersuchungen und Elternschaftsnachweisen sind vom Eigentümer des Hundes innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme eingeschrieben bei dem LFBZ oder dem Vorsitzenden des DCNH einzureichen. Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss von 160,00 € an die DCNH-Kasse zu entrichten.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Bekanntgabe

Jedem Mitglied des DCNH wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in den Clubnachrichten in Kraft.

13.2 Ausnahmegenehmigung

In begründeten Einzelfällen kann der FB Zucht Ausnahmen zu dieser ZO genehmigen.

13.3 Nichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

13.4 Änderungen

Der DCNH-Vorstand wird ermächtigt, im Fall des Punktes 13.3 sowie in dringenden Fällen diese Zuchtordnung zu ändern und nach Genehmigung durch den Erweiterten Vorstand gemäß § 8 und § 15 diese Änderungen durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten in Kraft zu setzen.

13.5 Rassespezifische Anhänge (RSA)

Regelungen in den rassespezifischen Anhängen können von den Rassebeauftragten und mindestens 50% der Züchter oder 75 % der Züchter der abgegebenen Stimmen ohne den Rassebeauftragten bestimmt und geändert werden.

Für Rassen, bei denen das Amt des Rassebeauftragten nicht besetzt ist, können auf Antrag von mindestens 50 % der aktiven Züchter Änderungen des RSA mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Fachbereiches Zucht umgesetzt werden.

Soweit einzelne Rassen von keinem aktiven Züchter vertreten werden, ist der FB Zucht berechtigt, den jeweiligen RSA zu gestalten und zu aktualisieren.

Darüber hinaus kann jeder Züchter einer Rasse, von der es weniger als 5 Züchter gibt, einzelne Änderungsanträge an den Fachbereich Zucht stellen. Diese Anträge können mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichs Zucht und des Rassebeauftragten, soweit diese Funktion besetzt ist, beschlossen werden.

Der FB Zucht hat formales Vetorecht. Der FB Zucht ist ermächtigt, Inhalte aus dem RSA zu aktualisieren, soweit die Voraussetzungen für die bestehenden Regelungen nicht mehr vorliegen.

Züchter im Sinne dieser Regelung sind Personen, die innerhalb der letzten 5 Jahre im DCNH mindestens 2 regelkonforme Würfe und eine gültige Zwingerabnahme besitzen. Stichtag der Festlegung ist jeweils der 31.12. des vergangenen Jahres.

Änderungen sind durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten des DCNH in Kraft zu setzen

14 RASSESPEZIFISCHE ANHÄNGE

Anhang A Schlittenhunde

A1 Alaskan Malamute (AM)

A2 Grönlandshund (G)

A3 Samojede (S)

A4 Siberian Husky (SH)

Anhang C Nordische Hütehunde

C1 Buhund (B)

C2 Islandhund (IH)

C3 Lapphund (L)

C4 Lapinkoira (LK)

A5 Canadian Eskimo Dog (CED)

C5 Lapinporokoira (LPK)

Anhang B Nordische Jagdhunde

C6 Västgötaspets (VGS)

B1 Finnenspitz (F)

Anhang D Nordische Asiatische Hunde

B2 Jämthund (J)

D1 Akita (AI)

B3 Karelischer Bärenhund (KB)

D2 Hokkaido (H)

B4 Lundehund (LU)

D3 Kishu (K)

B5 Norbottenspets (N)

D4 Shiba (SI)

B6 Grauer Norwegischer Elchhund (E)

D5 Kai

B7 Schwarzer Norwegischer Elchhund SE)

D6 Shikoku

B8 Ostsibirischer Laika (OL)

D7 Thai Bangkaew Dog (TBD)

B9 Russisch Europäischer Laika (REL)

D8 Taiwan Dog (TD)

B10 Westsibirischer Laika (WL)

D9 Korea Jindo Dog (KJD)

15 ZUCHTWART-AUSBILDUNGSORDNUNG / ZUCHTWART-ORDNUNG

§ 1. Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtwartamtes

Die Zuchtwarte erfüllen eine wichtige Aufgabe im Zuchtverein. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtwarte, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie hängen der Bestand und die Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen des Vereins ab. Die Zuchtwarte können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen.

§ 2. Voraussetzungen für die Bewerbung zum Zuchtwartanwärter

Als Bewerber darf nur angenommen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des §1 dieser Ordnung
2. Mindestalter von 21 Jahren
3. Mindestens 4 Jahre DCNH-Mitgliedschaft oder 5-jährige Vereinszugehörigkeit zu einem anderen FCI-Hundezuchtverein
4. Züchter von mindestens 4 FCI konformen Würfen, die in ein FCI-anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind. Mindestens 2 Würfe müssen auf natürliche Weise geboren sein. Mindestens 2 Würfe müssen innerhalb des DCNH's gezüchtet worden sein. Ausnahmegenehmigungen für Familienmitglieder und Ehegatten oder in häuslicher Gemeinschaft Lebende sind zulässig.

5. Zustimmung des zuständigen LV-Vorstandes

§ 3. Bewerbung und Ernennung zum Zuchtwartanwärter

1. Der zuständige LV-Vorsitzende schickt die Bewerbung des Interessenten mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung und dessen kynologischen Lebenslauf an den/die LFBZ.
2. Der LFBZ entscheidet über die Bewerbung und gibt dem Antragsteller, dem zuständigen Regionalzuchtwart (RZW) innerhalb von 4 Wochen schriftlichen Bescheid über die Ernennung zum Zuchtwartanwärter (ZWA). Der Bewerber hat gegen einen abschlägigen Bescheid Einspruchsrecht beim Vorstand des DCNH.
3. Mit der Ernennung übergibt der/die LFBZ dem ZWA das Bestätigungs- und Begleitheft.
4. Über Sonderregelungen zu §2.2 bis §2.5 und §4 entscheidet der Fachbereich Zucht (FBZ).

§ 4. Ausbildung zum Zuchtwart

Zuständig für die Ausbildung des Zuchtwartanwärters ist der RZW seiner Region. Der ZWA soll während seiner Ausbildung auch andere erfahrene ZW bei Wurfabnahmen und Neuzüchter-erstberatungen begleiten.

1. Die Ausbildung zum Zuchtwart (ZW) besteht aus mindestens 2 Neuzüchtererstberatungen, mindestens 6 Anwartschaften bei Wurfabnahmen, davon mindestens 2 mal bei Schlittenhunden, mindestens 2 mal bei japanischen Rassen, mindestens 1 mal Nordischen Jagdhunden und mindestens 1 mal bei Nordischen Hütehunden. Wünschenswert sind Anwartschaften sowohl bei Zwinger- als auch Hausaufzucht. Zusätzlich sind bis zu drei ausführliche Gespräche mit dem RZW zu führen, mindestens jedoch ein Gespräch. Es ist wünschenswert, dass auch andere ausbildende ZW des LV / der Region an diesen Gesprächen teilnehmen. Bei diesen Gesprächen soll der angeeignete Kenntnisstand überprüft werden. Der Nachweis erfolgt im Bestätigungsheft.
 2. Über die Neuzüchtererstberatungen und Wurfabnahmen sind Protokolle anzufertigen, die dem RZW und dem Lehrzuchtwart binnen 14 Tagen zuzuschicken sind. Die Protokolle bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Lehrzuchtwartes.
 3. Der ZWA hat sich seine Anwartschaften vom ZW in seinem Bestätigungs- und Begleitheft bestätigen zu lassen.
 4. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung zum ZWA, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden.
 5. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen durch den FB-Zucht abgebrochen werden.
 6. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, verliert seine Zulassung und wird aus der Liste der ZWA gestrichen.
 7. Der ZWA kann aus triftigen Gründen (z.B. Zuchtverstöße), die seine Leistung nicht betreffen, auf Vorschlag des LFBZ durch den FB-Zucht jederzeit abberufen werden.
 8. Im Rahmen seiner Ausbildung ist der ZWA verpflichtet, sich in folgenden Sachgebieten umfassende Kenntnisse anzueignen:
 - a. Genetik
 - b. Anatomie
-

- c. Verhaltenskunde
 - d. Rassestandards
 - e. Zucht und Aufzucht
 - f. Zwingerbau und –hygiene
 - g. Tierschutzgesetz
 - h. Satzung und Ordnungen des DCNH, insbesondere Zuchtordnung sowie- Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern.
9. Der Besuch von DCNH-Zuchtwartetagen ist Pflicht.

Der ZWA trägt die Kosten für die Ausbildung zum ZW selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 5. Prüfung / Ernennung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der ZWA zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung nimmt der RZW gemeinsam mit einem Zuchtwart oder einem Mitglied des LV Vorstandes ab. Für diesen Teil sind dem ZWA mindestens 40 Fragen aus den Bereichen des § 4.8. vorzulegen, von denen 75% richtig beantwortet werden müssen. Für den praktischen Teil führt der ZWA im Beisein des RZW und eines weiteren Zuchtwartes selbständig eine Wurfabnahme durch.
3. Das Prüfungsprotokoll wird mit allen Prüfungsunterlagen, dem Begleitheft und den Anwartschaftsprotokollen vom RZW dem LFBZ umgehend zugeschickt.
4. Wurde die Prüfung nur in einem Teil (theoretisch/schriftlich oder praktisch/mündlich) bestanden, braucht der ZWA nur den nicht bestandenen Teil zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten spätestens 12 Monate nach der Zustellung des Prüfungsergebnisses.
5. Nach bestandener Prüfung ernennt der LFBZ den ZWA zum ZW. Der LFBZ veranlasst die Aufnahme in die Zuchtwartliste in den CN.
6. Die Ernennung von bereits ausgebildeten Zuchtwarten aus anderen VDH-Mitgliedsvereinen ist durch den LFBZ möglich. Als Voraussetzung hierzu muss der Zuchtwart an mindestens 2 Wurfabnahmen von DCNH Züchtern teilgenommen haben. Eine Prüfung (theoretisch/praktisch) ist nicht erforderlich.
7. Kosten, die anlässlich der schriftlichen und praktischen Prüfung eines ZWA anfallen, trägt die Kasse des für den ZWA zuständigen LV.

§ 6. Rechte und Pflichten des Zuchtwartes

1. Der ZW hat sich stets korrekt zu verhalten.
2. Der ZW ist gehalten, die an ihn herantretenden Züchter umfassend zu beraten und ihnen jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
3. Zur Annahme einer Wurfabnahme ist der ZW nicht verpflichtet.

4. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, muss der ZW den Züchter umgehend benachrichtigen und sich ggf. nach Ersatz umsehen.
5. Beobachtungen bei Zwingerbesuchen, die den Gesetzen des Tierschutzes widersprechen oder den Verdacht erwecken, dass gegen die Zuchtbestimmungen des Vereins verstoßen wurde, sind unverzüglich dem LFBZ zu melden.
6. ZW dürfen eigene Würfe, Würfe von nahen Verwandten oder einer Person, mit der sie in Hausgemeinschaft leben, nicht abnehmen.
7. Nur ein erfahrener, langjähriger ZW darf selbst Anwärter ausbilden.
8. ZW sind ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten nach der Kostenordnung des DCNH und auf eine vom DCNH festgesetzte Aufwandspauschale.
9. ZW sind verpflichtet, ihre erworbenen Kenntnisse zu aktualisieren und zu erweitern und haben dies auf Verlangen des FBZ nachzuweisen. ZW sollen an Phänotypbeurteilungen des DCNH und des VDH teilnehmen. Kostenerstattungen im Rahmen der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind grundsätzlich nur für DCNH-interne Veranstaltungen möglich.
10. Die durch den DCNH e.V. ausgebildeten Zuchtwarte können auch in anderen VDH angeschlossenen Vereinen die bereits ordentliches Mitglied innerhalb des VDHs sind, als Zuchtwart eingesetzt werden. Die Zuchtwarttätigkeit bei vorläufigen VDH Mitgliedsvereinen ist möglich bei Vereinen, die nicht die Rassen des DCNH e.V. betreuen. Eine Kooperation zwischen den Zuchttieren bzw. Vorständen der betroffenen Vereine ist erforderlich.

§ 7. Verstöße und deren Ahndung

1. Der/die LFBZ kann aus triftigen Gründen und bei Nichteinhaltung der gem. § 6 aufgeführten Pflichten einen ZW abberufen. Das Zuchtwartamt ruht dann bis zur abschließenden Entscheidung der zuständigen Gremien: FB-Zucht - DCNH-Vorstand – Verbandsgericht.
2. Verstöße von ZW in Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Bestimmungen der ZO oder anderer Ordnungen sind vom FB-Zucht – DCNH-Vorstand - Verbandsgericht zu ahnden.
3. ZW können aus triftigen Gründen, die ihre Tätigkeit nicht betreffen (z.B. Zuchtverstöße), auf Vorschlag des LFBZ durch den FB-Zucht jederzeit abberufen werden.
4. Bei Nichteinhaltung von § 6.9 ist der/die LFBZ berechtigt, bis zur Abstellung des Mangels Maßnahmen zu ergreifen - wie z.B. Ruhen des ZW-Amtes bis zur erfolgten Nachschulung.
5. Wird ein Zuchtwart nach einer Abberufung oder „nach dem Ruhen des ZW-Amtes“ wieder eingesetzt, so entscheidet der FB Zucht über die Art und den Umfang der Nachschulung.

§ 8. Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
2. Der DCNH-Vorstand wird ermächtigt, im Falle des § 8.1 sowie in dringenden Fällen diese Zuchtordnung zu ändern und nach Genehmigung durch den Erweiterten DCNH-Vorstand (EVD) diese Änderungen durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten (CN) in Kraft zu setzen.

16 Rassebeauftragtenordnung***Aufgabenbeschreibung für Rassebeauftragte***

Voraussetzung für die Amtsausübung:

- *Vereinszugehörigkeit seit mindestens 4 Jahren*
- *Züchter/in von mindestens 4 regelkonformen Würfen einer der entsprechenden Rasse*
- *Guter Leumund im Zuchtgeschehen und Verein*
- *Rassespezifische Grundkenntnisse wie ein ZW*
- *Nachweis kynologischer Grundkenntnisse der entsprechenden Rasse(n)*

Bewerbung:

- *Als schriftlichen Antrag mit kynologischem Lebenslauf an die Geschäftsstelle aufgrund einer Ausschreibung des DCNH (in den CN).*
- *Zulassung zur Wahl nach Voraussetzungsprüfung durch FBZ*
- *Wahlberechtigt sind die aktiven Züchter der jeweiligen Rasse*
- *Satzungsmäßige Bestellung nach Wahl durch den EVD*

Zu den Aufgaben des/der Rassebeauftragten gehört u.a.:

- *Anbieten von Halter- und Züchtertreffen um u.a. die Züchter in die Entscheidungsprozesse zur Fortentwicklung der Zucht einzubinden.*
- *Neutrale Beratung (telefonisch)*
- *Erstellung/Aktualisierung eines Infoblattes für Interessenten der jeweiligen Rasse, das auf der Internetseite des DCNH veröffentlicht wird*
- *Vertretung der DCNH-Interessen*
- *Zusammenarbeit mit FBZ*
- *Aktive Zusammenarbeit mit den Züchtern/Haltern wird erwartet.*
- *Abgabe eines Jahresberichtes jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres.*
- *Rechtzeitige Beantragung des Jahresbudgets beim LFBZ (bis 30.9. für das Folgejahr).*
- *Anspruch auf Kostenerstattung nach Freigabe LFBZ max. in Höhe der DCNH Kostenerstattungsordnung*
-

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Körle, am 10. Juni 2007

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 15. Juni 2008

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 21. Juni 2009

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 20. Juni 2010

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 25. Juni 2011

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 30. Juni 2012

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 22. Juni 2013

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 28. Juni 2014

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 04. Juli 2015

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 25. Juni 2016

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 08. Juli 2017

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 08. Juli 2017

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 14. Juli 2018

Geändert auf der Jahreshauptversammlung in Söhrewald, am 29. Juni 2019

Vorsitzender des DCNH
gez. Guido Schäfer

Stellv. Vorsitzender des DCNH
gez. Steffen Kopsch